



BERGCLUB
ST.GALLEN

STATUTEN

A Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen BERGCLUB ST.GALLEN besteht in St.Gallen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.
2. Der BERGCLUB bezweckt
 - a) die Vermittlung von Erlebnissen in der Natur, besonders in den Bergen.
 - b) die Pflege froher Gemeinschaft und guter Kameradschaft in achtsamer Rücksicht auf die Umwelt.
Dabei lässt er sich von Grundsätzen der christlichen Ethik und humanistischen Werten nichtchristlicher Weltanschauungen leiten, namentlich Achtung vor der Schöpfung und dem Leben, Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Menschen und der Natur, Gemeinschaftssinn und Solidarität, Toleranz, gegenseitige Hilfe sowie Rücksichtnahme auf die Schwächeren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch
 - a) die Organisation und Leitung von Berg- und Skitouren, Klettereien, Wanderungen zu jeder Jahreszeit, Ferienwochen, geselligen Anlässen, naturkundlichen, kulturellen und technischen Exkursionen.
Dabei soll die Programmgestaltung auf die Bedürfnisse aller Mitglieder ausgerichtet sein.
 - b) die Förderung der Vereinsziele und Unterstützung der alpinechnischen Aus- und Weiterbildung von Tourenleitenden.
 - c) die Anschaffung und den Unterhalt von Bergausrüstungsgegenständen, sowie deren Ausleihung an Mitglieder.

B Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus
 - Aktivmitgliedern (Einzelmitglieder und Ehepaare)
 - Ehrenmitgliedern (werden durch die Mitgliederversammlung ernannt)
5. Die Beitrittserklärung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder (bei Paaren jeder Partner).
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des laufenden Jahres erklärt werden.

9. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder die dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an der Mitgliederversammlung rekurriert werden, welche mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

C Organe des Vereins

10. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Die Organe verstehen ihre Tätigkeit im Verein als Freiwilligendienst.

11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen im Voraus zur MV ein.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei der Auflösung des Vereins. In diesem Fall muss bei der ersten Versammlung, bei der dies traktandiert ist, die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Die Versammlung darf nur über Geschäfte befinden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind deshalb mindestens 30 Tage vor der MV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Vorlage der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle
- e) Festlegen des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Statutenänderungen
- l) Genehmigung von Reglementen und wichtigen Vereinbarungen
- m) Auflösung des Vereins

12. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Die MV, sowie der Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

13. Vorstand

- a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin - selbst.

Die Funktion von Präsident- und Vizepräsidentschaft sowie der Rechnungsführung muss gewährleistet sein.

Der Vorstand wählt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss.

b) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresprogramms
- Ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Finanzen
- Erlass von Reglementen, Regelungen und Vereinbarungen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, denen auch Nicht-Vereinsmitglieder mit beratender Stimme angehören dürfen

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an der jeweils folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

c) Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Zirkularbeschlüsse möglich (auch via E-mail). Sie sind an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu protokollieren.

d) Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Kassier/die Kassierin einzeln oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ausschliesslich kollektiv mit Aktuar/Aktuarin oder Kassier/Kassierin.

14. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Mitgliedern, sowie einem Ersatzmitglied und wird auf dieselbe Amtsdauer gewählt wie der Vorstand. Sie überprüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung, nimmt Einsicht in die Protokolle und erstattet Bericht und Antrag an die MV.

D Vereinshaushalt

15. Zur Verfolgung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein die finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen und freiwillige Beiträge
- Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die MV festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E Versicherung, Schadenhaftung

17. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
18. Für die Funktionstragenden des Vereins ist eine obligatorische Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.
19. Der BERGCLUB führt einen Fonds zur Deckung finanzieller Risiken von Vereinsveranstaltungen (Risikofonds). Näheres bestimmt das Reglement, das vom Vorstand erlassen und von der MV gutgeheissen wird.

F Statutenrevision, Auflösung, Liquidation

20. Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
21. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber einer einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
22. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Ziel- und Zwecksetzung zugewendet.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt unwiderruflich.
23. Diese Statuten ersetzen jene vom 16. November 2013 und wurden an der MV vom 23. März 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

St.Gallen, 23. März 2019

Der Präsident:



Markus Clerici

Der Aktuar:



Albert Germann